

STATUTEN

1. Name, Zweck

Die Kantonsärzte und Kantonsärztinnen der Schweiz bilden die Vereinigung der Kantonsärzte und Kantonsärztinnen der Schweiz (VKS), als Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, mit dem Zweck

- der gegenseitigen Information im Aufgabenbereich;
- der Besprechung und Bearbeitung gemeinsamer Probleme;
- der Erarbeitung von Vernehmlassungen und Anträgen im Bereich gemeinsamer Probleme von gesamtschweizerischer Bedeutung zuhanden der Sanitätsdirektorenkonferenz, des Eidg. Departementes des Innern, des Bundesamtes für Gesundheit u.a. Instanzen.

2. Sitz

Sitz des Vereins ist der Amtsort des jeweiligen Präsidenten bzw. der jeweiligen Präsidentin.

3. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht dem ärztlichen Personal der Kantonsarztämter der Schweiz offen. Der Beitritt und der Austritt sind schriftlich zu erklären; ein Beschluss erfolgt nicht.

Der Landesphysikus des Fürstentums Liechtenstein kann der VKS als Mitglied mit beratender Stimme angehören.

Emeritierte Kantonsärzte und Kantonsärztinnen sind Freimitglieder der VKS. Sie können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie können zu allen Anlässen eingeladen werden.

4. Organisation

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

5. Mitgliederversammlung

Die Vereinigung führt jährlich eine Jahresversammlung (gemeinsam mit der Sanitätsdirektorenkonferenz, in der Regel im Mai) und zwei- bis dreimal eine Mitgliederversammlung durch. Datum und Ort der Tagung werden zu Beginn des Jahres festgelegt.

Die Versammlungen werden vom Präsidenten / von der Präsidentin oder im Verhinderungsfalle von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Kompetenzen:

- Wahl des Vorstandes;
- Beschlussfassung über die Statuten und deren Änderungen;
- Beschlussfassung über die ihren Mitgliedern von Gesetzes wegen zustehenden oder vom Vorstand überwiesenen Geschäfte, sowie über Gegenstände, deren Behandlung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder beantragt wird;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Genehmigung von Budget und Rechnung.

Vereinsbeschlüsse werden durch das einfache Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident bzw. die Präsidentin. Für gemeinsame Anträge gemäss Art. 1, Absatz 4 ist das Quorum von 2/3 der Mitglieder erforderlich.

Dringliche Geschäfte können auf dem Zirkulationsweg erledigt werden. Antworten innerhalb der Vernehmlassungsfrist gelten als Stimmabgabe.

6. Vorstand

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Er besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin, dem Aktuar/der Aktuarin, dem Kassier/der Kassierin und ein bis zwei weiteren Beisitzern. Die Amtsdauer fällt mit Rechnungs- und Berichtsperiode zusammen. Alle Mitglieder des Vorstandes sind wiederwählbar.

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte der Vereinigung und vollzieht deren Beschlüsse. Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident bzw. die Präsidentin, zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen der VKS vor.

Der Vorstand beruft eine Mitgliederversammlung ausser Turnus dann ein, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der VKS verlangt wird.

Die Statutenänderungen sind an der Jahresversammlung vom 22. Mai 1997 genehmigt worden. Sie ersetzen die Statuten vom 5. Dezember 1985 und treten sofort in Kraft.